

AUSZUG

aus dem

Protokoll des Regierungsrates

des

Kantons Thurgau.

§ 1773.

Mit Schreiben vom 8. Juli legt der Gemeinderat Frauenfeld im Doppel einen Baulinienplan der neuen Bahnhofstrasse zwischen Laubgasse und Altwegstrasse zur Genehmigung vor.

Die Pläne wurden vorschriftsgemäss öffentlich aufgelegt und ausgeschrieben. Einsprachen gegen die Baulinie wurde im Auftrag des Anstössers Burn durch das Advokaturbureau Dr. Kramer gemacht, welcher verlangt, dass der Baulinienabstand südlich der Bahnhofstrasse von 4 m auf 3.50 m vom äussern Trottoirrand reduziert werde.

Durch Schlussnahme des Regierungsrates vom 5. Juli 1912, § 1802, die sind die Bebauungspläne des Wannenfeldquartiers genehmigt worden. In jenem Plane waren die Baulinien nicht parallel zu den äussern Trottoirgrenzen vorgesehen. Die Strasse selbst verläuft in einer leichten Kurve. Die alte Baulinie südlich dagegen verlief in einer Geraden von der westlichen Hausecke Dr. Vetter bis zur Eigentumsgrenze Burn-Grünau. Dadurch erhielt man Baulinienabstände von 4.00 - 5.00 m. Die alte Baulinie nördlich verlief in einer Kurve, die aber ebenfalls nicht parallel war zur Strassenaxe und durch welche ungleiche Baulinienabstände von 4 m bis 5 m erzielt wurden.

Durch die Festlegung von Baulinien, welche nicht parallel zur Strassenaxe verlaufen, glaubte man eine ästhetisch günstigere Wirkung zu erhalten. Heute ist man von dieser Ansicht abgekommen und will die Baulinien parallel zur Strassenaxe festlegen, und zwar geschieht dies, indem man den Baulinienabstand südlich auf 4 m und nördlich auf 5 m festsetzt. Dadurch erreicht man einen Gebäudeabstand von 19 m bei 6 m Strassenbreite und je 2 m breitem Trottoir. Beim Grundstück des Einsprechers Burn ändert die neue Vorlage die Bauabstände nicht. Die alte Vorlage sah dort ebenfalls 4 m Abstand vor, jedoch nicht ganz parallel zur Strasse, während die neue Vorlage ebenfalls 4 m vorsieht mit parallelem Verlauf zum Trottoir. Die neue Vorlage bringt also gegenüber der alten beim Grundstück Burn keinerlei Verschlechterung oder Zurücksetzung.

Burn wünscht ein Verschieben der Baulinie um $\frac{1}{2}$ m, um sein Grundstück rationeller ausnützen zu können. Da aber die Strasse in einer Kurve verläuft und der Baulinienabstand auf dieser südlichen convexen

Seite sowieso schon 1 m weniger beträgt als auf der nördlichen concaven Seite, würde die Uebersicht durch die Gebäude verschlechtert, was nicht im öffentlichen Interesse gelegen wäre. Es handelt sich an dieser Strasse um offene Bauweise und nicht um geschlossene Bebauung, weshalb von einem Nachteil nicht gesprochen werden kann, umsomehr als der früher genehmigte Abstand nicht etwa vergrössert wird.

Die Bahnhofstrasse wird je länger je mehr zur Durchgangsstrasse werden, namentlich dann, wenn einmal im Langdorf die Fortsetzung in der Richtung Ziegelei ausgeführt sein wird. Aus diesen Gründen wäre eine Verengung des Baulinienabstandes eine Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse.

Von der Gemeinde Frauenfeld wurde schon früher ein Antrag gestellt, die Bahnhofstrasse als Staatsstrasse zu erklären mit Rücksicht auf deren Bedeutung für den Durchgangsverkehr und als direkte Zufahrt zum Bahnhof.

Gleichzeitig mit der Festsetzung der neuen Baulinie an der Bahnhofstrasse ist auch diejenige östlich der Laubgasse im Anschlusse an die Bahnhofstrasse, festgelegt worden und zwar auf 5 m Abstand von der noch zu korrigierenden Strasse.

Diese Massnahme erscheint richtig und ist auch nicht beanstandet worden.

Es wird -

beschlossen:

1. Es sei die Aenderung des Baulinienabstandes-planes vom Jahre 1928 genehmigt und die Einsprache des R. Burn abgewiesen.

2. Die durch Regierungsbeschluss vom 5. Juli 1912, § 1802, genehmigten Baulinien, soweit sie der heutigen Vorlage widersprechen, sind aufgehoben.

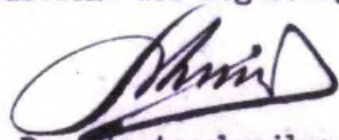
3. Mitteilung an den Gemeinderat Frauenfeld, an das Advokaturbureau Dr. Kramer zu Händen des R. Burn, an das Strasseninspektorat I, sowie an das Strassen- und Baudepartement.

Gegeben

F r a u e n f e l d , den 24. Juli 1928.

Der Präsident des Regierungsrates:





Der Staatsschreiber:

